

## ZfZ-Themen

### Hohe Energiepreise als Triebfeder für eine Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klemm, Düsseldorf<sup>\*)</sup>

*Das hohe Energiepreisniveau in Deutschland ist für die Wirtschaft eine große Last und trägt dazu bei, dass die Unternehmen verstärkt über die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland nachdenken und teilweise diesen Schritt auch tatsächlich vollziehen. Die Politik hat das Problem erkannt und versucht, einer Standortverlagerung u.a. mit Maßnahmen zur Begrenzung der Energiepreise entgegenzuwirken. Die Vorgehensweise ist dabei allerdings nicht immer kohärent. Das zeigt sich etwa daran, dass die Politik über die Einführung eines Industriestrompreises diskutiert, zugleich aber den energiesteuerlichen Spitzenausgleich (voraussichtlich) auslaufen lässt. Der Beitrag zeigt die mit der Thematik zusammenhängenden Aspekte auf und gelangt zu dem provokanten Schluss, dass Unternehmen, die eine Standortverlagerung angesichts der sich zunehmend verschlechternden Rahmenbedingungen in Deutschland nicht prüfen, grob fahrlässig handeln.*

#### I. Einleitung

Die deutsche Wirtschaft prüft derzeit intensiver als in früheren Jahren die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland. Das betrifft nicht allein die energieintensiven, häufig international agierenden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (insbesondere aus der Chemieindustrie, Eisen- und Stahlindustrie sowie Papier- und Zellstoffindustrie), die die Standortfaktoren ihrer Produktionsstätten ohnehin seit jeher einer regelmäßigen Überprüfung unterwerfen, sondern zunehmend auch große und mittelständische Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, die zwar nicht als energieintensiv einzustufen sind, die aber angesichts der sich zunehmend verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gleichwohl mit großen Problemen konfrontiert sind (z.B. Autohersteller und Autozulieferer sowie Handelskonzerne).

Die Gründe, die hinter solchen Abwanderungsgedanken stehen, sind vielfältig. Zu nennen ist hier etwa die hohe Regelungsdichte der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben, mit denen sich die Unternehmen auseinandersetzen haben (landläufig, aber unscharf auch als „Bürokratismus“ bezeichnet). Allein in den Bereichen Energie und Klimaschutz existieren in Deutschland weit über 200 Gesetze und Verordnungen,<sup>1)</sup> die zwar für die Unternehmen nicht alle gleichermaßen relevant sind, die aber in ihrer Gesamtheit eine erdrückende Wirkung entfalten. Ein weiterer Faktor sind die hohen Energiepreise, die teilweise deutlich über dem europäischen Durchschnitt und erst recht über dem Preisniveau in den Vereinigten Staaten oder China liegen. Kostentreiber waren hier über viele Jahre hinweg die auf dem Energiepreis lastenden und zumeist ökologisch motivierten Steuern, Abgaben und Umlagen.<sup>2)</sup> Spätestens seit Beginn des Ukraine-Krieges und dem damit einhergehenden Stopp der Gasimporte aus Russland sind aber auch die staatlich nicht induzierten Preisbestandteile, hier insbesondere die Gesteigungs- bzw. Beschaffungskosten, massiv gestiegen. Ein dritter Faktor, der die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland für die Unternehmen interessant macht, sind die in vielen Drittstaaten deutlich niedrigeren Lohnkosten und das dort bestehende Angebot an Fachkräften. Die Zeiten, in denen

Deutschland mit qualifizierten Fachkräften punkten und damit den einen oder anderen Standortnachteil ausgleichen konnte, sind vorbei. In fast jeder Branche besteht ein erheblicher Fachkräftemangel. In vielen Drittstaaten, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, aber auch in Asien, lassen sich hingegen Arbeitskräfte rekrutieren, die geringere Lohnansprüche haben und nach einer gewissen Einarbeitungszeit die gleiche Leistung wie Arbeitnehmer in Deutschland erbringen.

#### II. Das Interesse des Staates

Die Bundesregierung hat es über Jahrzehnte versäumt, eine aktive Industriepolitik zu betreiben und Rahmenbedingungen zu setzen, unter denen die Industrieunternehmen geschützt werden und optimal agieren können. Industriepolitik gilt insbesondere in linken Kreisen als verpönt. Großunternehmen – so eine weit verbreitete, wenn auch unterschwellige Sichtweise – sind generell verdächtig, ausschließlich profitorientiert zu handeln, Arbeitskräfte auszubeuten und die Umwelt zu verschmutzen. Idealerweise sollte man solche Unternehmen an die kurze Leine nehmen oder ganz zerschlagen. Dabei muss man nur einen Blick in unser Nachbarland Frankreich werfen, um zu sehen, wie eine aktive Industriepolitik aussehen kann. Frankreich hat stets die schützende Hand über seine Unternehmen gehalten und gilt nicht umsonst als das „Mutterland staatlicher Industriepolitik“.

Der Staat hat ein elementares Interesse daran, einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland entgegenzuwirken. Denn eine solche Verlagerung hat fatale Folgen im Inland: Steuereinnahmen fallen weg, Arbeitsplätze gehen verloren und der soziale Frieden wird gefährdet. Dabei handelt es sich nicht nur um Steuern, die von den Unternehmen geleistet werden

<sup>\*)</sup> Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei Gronvald Rechtsanwälte in Düsseldorf und Leipzig.

1) Eine systematische Zusammenstellung sämtlicher Gesetze und Verordnungen in diesem Rechtsbereich findet sich im FKE Fundstellennachweis Klimaschutz- und Energierecht, Stand: 30.6.2023, Leipzig 2023, S. 1 ff.

2) Ausführlich zur Belastung des Strompreises mit Steuern, Abgaben und Umlagen: Klemm, ZfZ 2022, 322.

(wie z.B. Gewerbesteuer, Energiesteuer und Stromsteuer), sondern auch um solche, die seitens der beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden (primär Einkommensteuer). Sofern ein Unternehmen, das dem EU-Emissionshandel unterliegt, seine Produktionsstätte ins Ausland verlagert, gehen mit der Verlagerung zudem die staatlichen Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionsberechtigungen verloren.<sup>3)</sup> Vor allem in strukturschwachen Regionen, in denen das betreffende Unternehmen zu den wichtigsten Arbeitsgebern zählt, kann die Schließung der Produktionsstätte gravierende Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt und das soziale Umfeld haben.

Im Zusammenhang mit dem Interesse des Staates, einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland entgegenzuwirken, wird häufig auch der Gedanke des Carbon-Leakage bemüht.<sup>4)</sup> Danach ist mit der Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland für den globalen Klimaschutz nicht viel gewonnen. Für diesen sei es irrelevant, in welchem Staat die Treibhausgasemissionen entstehen. Die Produktionsverlagerung könne sogar zu einer Erhöhung der Emissionen führen, wenn sich das Unternehmen bei der Errichtung und dem Betrieb seiner neuen Produktionsstätte an den nationalen Standards des ausländischen Staates orientiere und diese hinter den inländischen Standards zurückbleiben.

Der Carbon-Leakage-Gedanke mag in früheren Zeiten eine gewisse Berechtigung gehabt haben, heute ist er aber überholt. Er beruht auf der plakativen Vorstellung, dass ein Unternehmen seine im Inland betriebene „Drecksschleuder“ schließt, um diese in unveränderter Form im Ausland wiederaufzubauen und den Betrieb fortzuführen. Die Wirklichkeit sieht anders aus: Jedes Unternehmen, das eine Produktionsstätte im Ausland neu errichtet, wird hierbei auf die beste verfügbare Technik zurückgreifen und soweit wie möglich auf erneuerbare Energien und hohe Umweltstandards setzen. Man kann davon ausgehen, dass die Emissionen der neuen Produktionsstätte deutlich unter den Emissionen liegen, die bei einem unveränderten Fortbetrieb der alten Produktionsstätte entstanden wären. Die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland stellt für den Klimaschutz also erst einmal ein Plus dar und nicht, wie die Carbon-Leakage-Theorie irrig annimmt, ein Minus.

Langfristig gesehen ist das Carbon-Leakage-Risiko dann aber doch nicht ganz von der Hand zu weisen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden;<sup>5)</sup> die Europäische Union verfolgt das gleiche Ziel bis zum Jahr 2050. In einem EU-Drittstaat, der sich derart ehrgeizige Klimaschutzziele nicht gesetzt hat, lässt sich aus Sicht der Unternehmen ohne dieses Korsett freier wirtschaften. Ein Unternehmen, das seine Produktionsstätten in der EU belässt, muss hingegen damit rechnen, dass ihm die Politik früher oder später die Daumenschrauben anlegt und die Dekarbonisierung des Produktionsprozesses erzwingt. Perspektivisch gesehen führt die Verlagerung der Produktionsstätte in einen EU-Drittstaat damit letztlich doch zu höheren Emissionen.

### III. Erscheinungsformen der Standortverlagerung

Bei der Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland hat man primär den Fall vor Augen, dass ein Un-

ternehmen mit Sitz in Deutschland ein bestehendes Werk im Inland schließt und zeitgleich mit dieser Schließung ein neues Werk im Ausland eröffnet. So hat beispielsweise der Versandhändler Otto im Jahr 2021 seinen Retourenbetrieb von Hamburg nach Lodz (Polen) bzw. Pilsen (Tschechien) verlagert.<sup>6)</sup> In Hamburg mussten sich rund 840 Mitarbeiter aus 69 Nationen einen neuen Job suchen. Ausschlaggebend für die Entscheidung war primär das niedrigere Lohnniveau in Polen und Tschechien. Dem Unternehmen nach konnte der Otto-Versand durch die Verlagerung rund 1 € pro Retoure einsparen.

Das ist der Klassiker. Die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland ist aber durchaus facettenreicher. So ist auch der Fall möglich, dass ein expandierendes Unternehmen aus Deutschland ein neues Werk im Ausland eröffnet, ohne zugleich ein Werk im Inland zu schließen. Als Beispiel sei hier die Errichtung eines Werkes für Elektrofahrzeuge in Debrecen (Ungarn) durch BMW genannt.<sup>7)</sup> Soweit bekannt, musste hierfür kein inländisches Werk schließen. Wenn aber BMW in Zukunft ein Werk stilllegen muss, etwa weil das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder der Gesetzgeber die Zulassung von Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotor untersagt, wird die Schließung voraussichtlich ein inländisches Werk und nicht das Werk in Debrecen betreffen.

Eine weitere Facette einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland ist die Entscheidung eines global agierenden Unternehmens, das Produktionsstätten in mehreren Staaten unterhält, eine neue Produktreihe nicht in seiner Produktionsstätte in Deutschland, sondern im Ausland aufzulegen. Als Beispiel sei hier der Fall des US-Automobilherstellers Ford genannt, der für den Bau einer neuen Modellbaureihe ab 2025 seine beiden Standorte Saarlouis und Valencia (Spanien) in einen konzerninternen „Standortwettbewerb“ geschickt hat.<sup>8)</sup> Das Werk im Saarland mit rund 4 600 Mitarbeitern hat diesen Wettbewerb verloren. Ihm droht nach Auslaufen der Beschäftigungsgarantie im Jahr 2025 die Schließung.

### IV. Energiepreise als Standortfaktor

Ein zentraler Standortfaktor für die Unternehmen sind die Energiepreise sowie die auf den Energiepreisen lastenden Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese Aussage gilt im besonderen Maße für die energieintensive Industrie. Für Unternehmen, die als energieintensiv gelten,

3) Der KTF-Wirtschaftsplan 2024 sieht Einnahmen von rund 19,1 Mrd. € aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen und aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor, vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024), BT-Drucks. 20/7800, 3208.

4) Vgl. zum Begriff des Carbon-Leakage: Klemm, Kommentar zur BECV, 1. Auflage (2022), Vor § 1 BECV Rz. 6.

5) Vgl. dazu die Klimaschutzziele in § 3 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2513; geändert durch Gesetz v. 18.8.2021, BGBl. I 2021, 3905).

6) Vgl. den Beitrag „Osteuropa statt Deutschland – Otto verlagert Retourenbetrieb“ v. 7.9.2022, im Internet abrufbar unter [www.eurotransport.de](http://www.eurotransport.de).

7) BMW, Pressemitteilung v. 31.7.2018: „BMW Group erweitert Produktionsnetzwerk in Europa“, im Internet abrufbar unter [www.press.bmwgroup.com](http://www.press.bmwgroup.com).

8) Vgl. etwa den Beitrag „Ford lässt Saarlouis fallen“, FAZ.NET v. 22.6.2022, im Internet abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net).

sind die Beschaffungskosten für Strom und Gas von überragender Bedeutung. In Sachen Kostenoptimierung und Energieeffizienz sind diese Unternehmen schon seit vielen Jahren bestens aufgestellt. Wer heute noch das Bild vor Augen hat, dass energieintensive Unternehmen ineffiziente Anlagen („alte Dreckschleudern“) betreiben und sich vehement dagegen wehren, bestehende Einsparpotentiale zu heben, lebt in einer Welt, die schon lange nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Aber auch für Unternehmen, die nicht als energieintensiv einzustufen sind, haben die Energiepreise eine große Bedeutung. Weder der Retourenbetrieb des Otto-Versandes noch die Werke von BMW und Ford zur Fahrzeugherstellung sind als energieintensiv zu qualifizieren. Bei den Standortentscheidungen für Polen, Tschechien, Ungarn bzw. Spanien dürfte aber nicht nur das in diesen Staaten bestehende niedrigere Lohnniveau, sondern auch das niedrigere Energiepreisniveau eine wichtige Rolle gespielt haben.

Allerdings darf man nicht dem Trugschluss erliegen, dass die massiven Energiepreiserhöhungen der vergangenen Monate und Jahre allein Deutschland betreffen und im europäischen Ausland noch ein paradiesisch niedriges Energiepreisniveau besteht. Zumindest in den europäischen Staaten, die sich an den Wirtschaftssanktionen gegen Russland beteiligen, hat sich eine ähnliche Preisentwicklung wie in Deutschland vollzogen. Im Vergleich schneidet Deutschland hier sogar noch recht gut ab. Nach neueren Zahlen von Eurostat<sup>9)</sup>, der Europäischen Statistikbehörde, belief sich der Strompreis für einen Nichthaushaltskunden mittlerer Größe (Jahresverbrauch zwischen 500 und 2 000 MWh) in Deutschland im Jahr 2022 auf 15,12 Cent pro kWh. Das ist günstiger als der EU-Durchschnitt von 16,84 Cent pro kWh. Polen und Tschechien lagen mit 9,88 bzw. 14,44 Cent pro kWh unter dem deutschen Preisniveau. Die Slowakei und Bulgarien übertrafen das deutsche Preisniveau mit 18,92 bzw. 23,72 Cent pro kWh hingegen deutlich.

Bei den sanktionsbedingten Preissteigerungen handelt es sich gleichwohl nicht um höhere Gewalt. Sie beruhen auf der politischen Entscheidung der EU, Russland als Aggressor im Ukraine-Krieg mit Wirtschaftssanktionen zu belegen und dafür Gegensanktionen, die zu einer massiven Verteuerung der Energiepreise führen, in Kauf zu nehmen.

## V. Maßnahmen zur Begrenzung der Energiepreise

Der Bundesregierung ist der Umstand, dass die Energiepreise für die Unternehmen ein zentraler Standortfaktor sind, durchaus bewusst. Sie hat daher in den vergangenen Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Energiepreise insbesondere für die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu begrenzen. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung ist allerdings durch das EU-Beihilferecht begrenzt. Die meisten preisrelevanten Begünstigungen stellen sich als staatliche Beihilfe im Sinne der Art. 107, 108 AEUV dar und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die EU-Kommission. Hinzu kommt, dass die vom Staat aufgebrachtten finanziellen Mittel zur Begrenzung der Energiepreise an anderer Stelle fehlen. Die Staatsverschuldung in

Deutschland befindet sich auf Rekordniveau. Der Staat gibt Geld aus, das er nicht hat.

Nachfolgend werden zentrale Maßnahmen skizziert, mit denen der Staat die Unternehmen bei den Energiepreisen (Strom- und Gaspreise) entlastet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Unerwähnt bleiben insbesondere die Entlastungen bei den Netzentgelten und bei den Strompreisbestandteilen, die als Aufschlag auf die Netzentgelte geltend gemacht werden (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV), sowie ferner bei der Konzessionsabgabe.

### 1. Energiesteuerlicher Spitzenausgleich

Die Begünstigung, mit der der Leser dieser Zeitschrift am besten vertraut sein dürfte, ist der energiesteuerliche Spitzenausgleich gemäß §§ 54, 55 EnergieStG<sup>10)</sup> bzw. sein „kleiner Bruder“, der stromsteuerliche Spitzenausgleich gemäß §§ 9b, 10 StromStG.<sup>11)</sup> Hierbei handelt es sich um Steuerentlastungen, die den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG auf Antrag gewährt werden. Zuständig für die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Steuerentlastung sind die Hauptzollämter. Der Spitzenausgleich ermöglicht es den begünstigten Unternehmen, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres eine Energiesteuer- bzw. Stromsteuerentlastung in Höhe von bis zu 90 % zu erhalten (unter rechnerischer Zugrundlegung der Rentenversicherungsbeiträge und nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung).

Durch den Spitzenausgleich werden rund 9 000 energieintensive Unternehmen in Höhe von jährlich rund 1,7 Mrd. € steuerlich entlastet.<sup>12)</sup> Es handelt sich um ein seit vielen Jahren bestehendes und gut eingespieltes Entlastungsverfahren. Sowohl die begünstigten Unternehmen als auch die Zollverwaltung sind mit dem Spitzenausgleich vertraut.

Gleichwohl steht der Spitzenausgleich politisch vor dem Aus. Primär aus beihilferechtlichen Gründen war die Begünstigung bis zum 31.12.2022 begrenzt. Im Gesetzeswortlaut kommt dieser Beendigungszeitpunkt dadurch zum Ausdruck, dass als Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs festgelegt ist, dass jährliche Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht werden (§ 55 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EnergieStG in Verbindung mit der Anlage zu § 55 EnergieStG) und diese Zielwerte nur bis zum Antragsjahr 2022 (bzw. Bezugsjahr 2020) festgeschrieben sind. Angesichts der hohen Energiepreise im Herbst 2022 hat die Bundesregierung beschlossen, den Spitzenausgleich um ein weiteres Jahr (folglich bis zum 31.12.2023) zu verlängern. Die Umsetzung

9) Eurostat, Electricity prices for non-household consumers – bi-annual data (from 2007 onwards), im Internet abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/en>.

10) Energiesteuergesetz (EnergieStG) v. 15.7.2006, BGBl. I 2006, 1534; zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2022, BGBl. I 2022, 2483.

11) Stromsteuergesetz (StromStG) v. 24.3.1999, BGBl. I 1999, 378; zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2022, BGBl. I 2022, 2483.

12) Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs, BT-Drucks. 20/3872, 1.

dieses Beschlusses erfolgte dann durch Gesetz vom 19.12.2022.<sup>13)</sup>

Derzeit sieht es nicht danach aus, dass der Spitzenausgleich noch einmal verlängert wird. In dem von der Bundesregierung Anfang Juli 2023 beschlossenen Entwurf des Bundeshaushalts 2024<sup>14)</sup> sind Ausgaben des Bundes für den Spitzenausgleich nicht vorgesehen. Änderungen in letzter Minute sind zwar noch möglich. Aktuell befindet sich das Haushaltsgesetz im parlamentarischen Verfahren. Die abschließenden Beratungen im Haushaltsausschuss sind für den 16.11.2023 und die dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag für den 1.12.2023 vorgesehen. Aufgrund der schlechten Finanzlage des Bundes ist eine Verlängerung des Spitzenausgleichs aber eher unwahrscheinlich. Werden für den Spitzenausgleich im Bundeshaushalt keine Gelder vorgesehen, ist auch nicht zu erwarten, dass die für die Fortführung des Spitzenausgleichs erforderlichen Gesetzesänderungen (in § 55 EnergieStG und § 10 StromStG) erfolgen.

## 2. Begrenzung der EEG-Umlage

Eine weitere Regelung, mit der Unternehmen beim Strompreis entlastet wurden, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, war die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß §§ 63 ff. EEG 2021.<sup>15)</sup> Anspruchsberechtigt waren stromkostenintensive Unternehmen, sofern sie einer Branche angehörten, die in der Anlage 4 zum EEG 2021 aufgeführt war, und die Stromkostenintensität des Unternehmens eine im Gesetz näher bestimmte Schwelle überschritten hat. Die Begrenzung erfolgte auf Antrag. Zuständig für die Antragsbearbeitung war das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Sitz in Eschborn. Anders als beim Spitzenausgleich erfolgte aber keine Auszahlung von Geldern durch die Behörde. Das BAFA erteilte den Unternehmen vielmehr einen Begrenzungsbescheid, den die Unternehmen wiederum ihren Stromlieferanten vorlegten, um von diesen mit Strom mit begrenzter EEG-Umlage beliefert zu werden.

Beim BAFA gingen für das Jahr 2022 rund 2 300 Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage (für rund 3 100 Abnahmestellen) ein.<sup>16)</sup> Rund 2 200 Anträge wurden positiv beschieden. Der Kreis der Unternehmen, die von der Begrenzung der EEG-Umlage profitierten, war also deutlich kleiner als der Kreis der Unternehmen, die den energiesteuerlichen Spitzenausgleich in Anspruch nehmen (rund 9 000 Unternehmen). Das ist letztlich darauf zurückzuführen, dass die Anspruchsvoraussetzungen in den §§ 63 ff. EEG 2021 enger gefasst waren als diejenigen in §§ 54, 55 EnergieStG bzw. §§ 9b, 10 StromStG.

Ähnlich wie der Spitzenausgleich war die Begrenzung der EEG-Umlage ein Verfahren, das sich über viele Jahre bewährt und bei allen Beteiligten eingespielt hatte. Mit der Reduzierung der EEG-Umlage auf null zum 1.7.2022<sup>17)</sup> und der faktischen Abschaffung der Umlage zum 1.1.2023<sup>18)</sup> wurde auch das Begrenzungsverfahren gemäß §§ 63 ff. EEG 2021 obsolet. Die EEG-Förderung erfolgt nunmehr über das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF)<sup>19)</sup> und nicht mehr über die EEG-Umlage. Zumindest formal gesehen stellt die vollständige Freistellung von der EEG-Umlage kraft Abschaffung dieser Umlage eine

noch weitergehende Entlastung der Unternehmen dar, als sie zuvor durch das Begrenzungsverfahren von Seiten des BAFA erfolgt war.

## 3. Strompreiskompensation

Eine weitere wichtige Entlastungsregelung stellt die Strompreiskompensation dar. Hierbei handelt es sich um ein Carbon-Leakage-Schutzsystem, das auf Art. 10a Abs. 6 EHRL<sup>20)</sup> und einer Förderrichtlinie des Bundes vom 24.8.2022<sup>21)</sup> beruht. Hintergrund des Schutzsystems ist der EU-Emissionshandel. Die emissionshandelspflichtigen Unternehmen, hier vor allem die Kraftwerksbetreiber aus der Energiewirtschaft, geben die finanziellen Belastungen aus dem EU-Emissionshandel über den Strompreis an ihre Kunden weiter. Unternehmen aus der Industrie, bei denen aufgrund der Erfüllung von in der Förderrichtlinie näher bestimmten Kriterien eine besonders große Gefahr besteht, dass sie ihre Produktionsstätten ins Ausland verlagern, erhalten auf Antrag eine Beihilfe, die nachschüssig für die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten des jeweiligen Vorjahres gewährt wird.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Gelder ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) mit Sitz in Berlin. Für das Abrechnungsjahr 2021 haben 341 Unternehmen mit 676 Anlagen die Strompreiskompensation in Anspruch genommen.<sup>22)</sup> Das Gesamtvolumen belief sich auf rund 806 Mio. €. Von der Strompreiskompensation am stärksten profitieren Unternehmen aus der Papier- und Zellstoffindustrie, der Chemieindustrie sowie der Eisen- und Stahlindustrie.<sup>23)</sup> Die Strompreiskompensation besteht seit inzwischen über einem Jahrzehnt. Das Antragsverfahren hat sich entsprechend eingespielt.

13) Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs v. 19.12.2022, BGBl. I 2022, 2483.

14) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024), BT-Drucks. 20/7800.

15) Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014, BGBl. I 2014, 1066, in der Fassung des Gesetzes v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3138. Die Vorschriften über die Begrenzung der EEG-Umlage wurden mit Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237, aus dem EEG gestrichen.

16) BAFA, Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung, Stand: 10.10.2022, S. 9.

17) Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher v. 23.5.2022, BGBl. I 2022, 747.

18) Durch Erlass des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) v. 20.7.2022, BGBl. I 2022, 1237, 1272; das Gesetz ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten.

19) Ausführlich zum KTF und zur Förderung des EEG-Finanzierungsbedarfs aus dem KTF: Klemm, REE 2023, 113, 116.

20) Emissionshandelsrichtlinie; Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. 2003 Nr. L 275, 32 v. 25.10.2003.

21) Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilspektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten) v. 24.8.2022, BANZ AT 01.09.2022 B1.

22) DEHSt, Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für das Jahr 2021 (SPK-Bericht 2021), Stand: April 2023, S. 3.

23) DEHSt, Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für das Jahr 2021 (SPK-Bericht 2021), Stand: April 2023, S. 3.

Anders als der Spitzenausgleich steht die Strompreiskompensation auf politischer Ebene nicht zur Diskussion, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass diese Beihilfe in Art. 10 Abs. 6 EHRL ausdrücklich vorgesehen und beihilferechtlich abgesichert ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Gewicht der Strompreiskompensation noch weiter zunimmt. So ist im Bundeshaushalt 2024 bereits ein Betrag von 2,6 Mrd. € für die Strompreiskompensation vorgesehen. Das übersteigt den Betrag, durch den die Unternehmen im Rahmen des Spitzenausgleichs entlastet werden (1,7 Mrd. €), deutlich.

Eine Argumentation dahingehend, dass die Aufstockung der Fördermittel im Rahmen der Strompreiskompensation eine Streichung des Spitzenausgleichs rechtfertigt, würde aber deutlich zu kurz greifen. Zum einen erfolgt im Rahmen der Strompreiskompensation ein Ausgleich nur für Belastungen, die den Unternehmen zuvor tatsächlich entstanden sind. So trägt die Aufstockung der Mittel für die Strompreiskompensation auf 2,6 Mrd. € primär dem Umstand Rechnung, dass die Preise für Emissionsberechtigungen im Rahmen des EU-Emissionshandels zuletzt massiv gestiegen sind und die Unternehmen entsprechend belastet werden. Zum anderen ist zu sehen, dass die Zahl der Unternehmen, die die Strompreiskompensation in Anspruch nehmen (rund 340), hinter der Zahl der Unternehmen, die bislang vom Spitzenausgleich profitieren (rund 9000), deutlich zurückbleibt. Ein Unternehmen, das durch den Wegfall des Spitzenausgleichs belastet wird, hat nichts davon, dass die Strompreiskompensation aufgestockt wird, sofern es nicht zum erlauchten Kreis der durch dieses Instrument begünstigten Unternehmen gehört.

#### 4. Beihilfen auf der Grundlage der BECV

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit bilden die Beihilfen, die den Unternehmen auf der Grundlage der BECV<sup>24)</sup> gewährt und mit denen die Belastungen kompensiert werden, die diese Unternehmen im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels erfahren. Bei den Beihilfen nach BECV handelt es sich quasi um den „kleinen Bruder“ der Strompreiskompensation. Anders als diese beziehen sich die Beihilfen nach BECV jedoch nicht auf den Strompreis, sondern auf die vom BEHG erfassten und von den Unternehmen verbrauchten Brennstoffe (in erster Linie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas). Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einem in der Anlage zur BECV genannten, als besonders Carbon-Leakage gefährdet angesehenen Sektor angehören. Der Kreis der Begünstigten deckt sich weitgehend mit demjenigen im Rahmen der Strompreiskompensation. Es besteht ein Gleichlauf. Die Bearbeitung der Beihilfeanträge und die Auszahlung der Gelder erfolgt auch hier durch die Deutsche Emissionshandelsstelle.

Das Beihilfeverfahren nach BECV ist noch vergleichsweise neu. Das erste Antragsverfahren fand im Jahr 2022 für das Abrechnungsjahr 2021 statt und ist bislang noch nicht endgültig abgeschlossen, was auch damit zusammenhängt, dass die EU-Kommission die BECV erst im August 2023 beihilferechtlich genehmigt hat.<sup>25)</sup> Anders als bei den bislang skizzierten Verfahren lässt sich bei der Beihilfengewährung nach BECV nicht die Aussage

treffen, dass es sich um ein allen Beteiligten bekanntes und eingespieltes Verfahren handelt.

Ähnlich wie die Strompreiskompensation stehen auch die Beihilfen nach BECV auf politischer Ebene derzeit nicht zur Diskussion. Das mag an dem geringen Gesamtbetrag der Entlastungen liegen. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2024 sind für die Beihilfen auf der Grundlage der BECV rund 471 Mio. € vorgesehen.<sup>26)</sup> Das ist ein Betrag, der angesichts des Umstandes, dass in der Politik Beträge unter 1 Mrd. € schon gar nicht mehr wahrgenommen werden, keine relevante Größe darstellt. Das Beihilfenregime nach BECV wird aber sicherlich die eine oder andere Änderung erfahren, sobald der nationale Brennstoffemissionshandel, wie vorgesehen, im Jahr 2027 durch ein europäisches Emissionshandelssystem für Brennstoffe abgelöst wird.

#### 5. Energiepreisbremsen

Ein weiteres zentrales Instrument zur Begrenzung der Energiepreise bilden die im Zuge der Energiekrise 2022/2023 eingeführten Preisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme auf der Grundlage des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG)<sup>27)</sup> und des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWPBG).<sup>28)</sup> Hierbei handelt es sich um Regelungen, die nicht speziell zur Entlastung der Unternehmen, sondern grundsätzlich zur Entlastung aller Letztverbraucher (einschließlich der privaten Haushalte) eingeführt worden sind. Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich der Preisbremsen zeitlich begrenzt ist. Beide Preisbremsen gelten zunächst nur für das Jahr 2023. Die Bundesregierung beabsichtigt aktuell, die Preisbremsen um vier Monate (bis zum 30.4.2024) zu verlängern.<sup>29)</sup>

Im Rahmen der Strompreisbremse wird der Strompreis für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh pro Jahr auf einen Preis von 13 Cent/kWh gedeckelt. Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an. Der Preisdeckel wird rechtstechnisch dadurch umgesetzt, dass die Stromlieferanten ihre Stromrechnungen an die Unternehmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend begrenzen müssen und im Gegenzug einen Anspruch gegen den Staat auf Ausgleich des Differenzbetrages erhalten. Der Preisdeckel gilt für 70 % der Verbrauchsmenge (bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021). Für die restlichen 30 % erfolgt keine Deckelung, so dass das betreffende

24) Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) v. 21.7.2021, BGBl. I 2021, 3129. Vgl. dazu auch Klemm, REE 2021, 117.

25) Vgl. BMWK, Pressemitteilung v. 10.8.2023 „BMWK begrüßt Beihilfeentscheidung der EU-Kommission zur Verhinderung von Carbon Leakage“, im Internet abrufbar unter [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de). Die Beihilfeentscheidung findet sich im Beihilfenregister unter SA.6191.

26) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024), BT-Drucks. 20/7800, 3233.

27) Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) v. 20.12.2022, BGBl. I 2022, 2512; zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.7.2023, BGBl. I 2023, Nr. 202.

28) Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPBG) v. 20.12.2022, BGBl. I 2022, 2560; zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.7.2023, BGBl. I 2023, Nr. 202.

29) Vgl. Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Verlängerung der Energiepreisbremsen (Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV), Stand: 20.10.2023.

Unternehmen für diese Mengen den vertraglichen Preis an seinen Stromlieferanten zu zahlen hat.

Die Gas- und Wärmepreisbremse hat eine vergleichbare Funktionsweise. Hier wird der Preis für Unternehmen mit einem Gas- bzw. Wärmeverbrauch von über 1,5 Mio. kWh pro Jahr auf 7,0 Cent/kWh (bei Gas) bzw. 7,5 Cent/kWh (bei Wärme) gedeckelt. Die Umsetzung des Preisdeckels erfolgt dadurch, dass die Gas- und Wärmelieferanten ihre Rechnungen gegenüber den Unternehmen entsprechend begrenzen müssen und ihnen im Gegenzug ein Ausgleichsanspruch in Höhe des Differenzbetrages gegen den Staat gewährt wird. Der Preisdeckel gilt auch hier nicht für den gesamten Verbrauch, sondern lediglich für 70 %. Für die darüber hinaus gehenden Mengen muss das Unternehmen den vertraglichen Preis an seinen Gasversorger bzw. Wärmelieferanten entrichten.

Die Energiepreisbremsen sind ein Instrument zur Bewältigung der Energiekrise, das in einer Ausnahmesituation (Notfall) zur Anwendung gelangt und dementsprechend zeitlich befristet ist. Als Instrument zur dauerhaften Vermeidung der Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland sind die Preisbremsen hingegen untauglich. Eine Verlängerung der Preisbremsen über den 30.4.2024 hinaus erscheint zumindest gegenwärtig eher unwahrscheinlich. Dagegen spricht allein schon der Umstand, dass der Staat nicht über die finanziellen Mittel verfügt, die extrem teuren Preisbremsen dauerhaft zu finanzieren.<sup>30)</sup>

## 6. Industriestrompreis

Als weiteres Instrument zur Begrenzung der Energiepreise wird derzeit im politischen Raum die Einführung eines Industriestrompreises diskutiert. Das BMWK hat hierzu im Mai 2023 ein Arbeitspapier mit dem Titel „Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen“ vorgelegt,<sup>31)</sup> das als Vorarbeit und Wegbereiter für die Einführung eines Industriestrompreises angesehen werden kann.

Das Papier, das offensichtlich aus der Feder einer der vielen vom BMWK beauftragten Denkschmieden, jedenfalls nicht aus der Feder eines Praktikers stammt, spricht sich dafür aus, für energieintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, einen zeitlich befristeten „Brückenstrompreis“ in Höhe von 6 Cent pro kWh für 80 % des Verbrauchs einzuführen.<sup>32)</sup> Zu der Frage, wie diese Preisdeckelung rechtstechnisch vollzogen werden soll, äußert sich das BMWK-Arbeitspapier nicht. Möglich wäre es, ähnlich wie bei den Energiepreisbremsen die Stromlieferanten zu verpflichten, den Strompreis gegenüber den begünstigten Unternehmen auf 6 Cent pro kWh zu deckeln, und den Stromlieferanten im Gegenzug einen Ausgleichsanspruch gegen den Staat zuzubilligen. Zu der Frage, wie der Preisdeckel finanziert werden soll, findet sich in dem Papier die Aussage, dass die Kosten aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie“ getragen werden sollen.

Der Brückenstrompreis soll bis zum Jahr 2030 gelten. Ab diesem Zeitpunkt stände, so das BMWK-Arbeitspapier weiter,<sup>33)</sup> genügend preisgünstiger Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, so dass es einer

Subventionierung in Gestalt eines Preisdeckels nicht mehr bedürfe. An die Stelle des Brückenstrompreises solle dann ein Transformationsstrompreis treten, bei dem der Staat den Unternehmen mit Differenzverträgen (Contracts for Difference) und der Förderung von Industrie-PPAs zur Seite stehe.

Vom Brückenstrompreis sollen ausschließlich energieintensive Industrieunternehmen profitieren, die im internationalen Wettbewerb stehen.<sup>34)</sup> Das BMWK-Arbeitspapier stellt hier auf die Unternehmen ab, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG begünstigt waren. Legt man die Antragszahlen beim BAFA zugrunde, ist das ein vergleichsweise kleiner Kreis von rund 2 200 Unternehmen (im Vergleich zu rund 9 000 Unternehmen beim Spitzenausgleich). Nach dem Willen des BMWK soll die Gewährung des Brückenstrompreises von konkreten Gegenleistungen der begünstigten Unternehmen abhängig gemacht werden. So sollen die Unternehmen eine Transformationsverpflichtung abgeben, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Zudem sollen sie eine langfristige Standortgarantie (!) abgeben und sich zur Tariftreue verpflichten.

Gegenwärtig kann keine gesicherte Aussage darüber gemacht werden, ob ein Industriestrompreis tatsächlich eingeführt und wie dieser konkret ausgestaltet sein wird. Während die Ministerpräsidenten der Bundesländer einen Industriestrompreis einhellig befürworten,<sup>35)</sup> stößt dieser beim Bundeskanzler und beim Bundesfinanzminister bislang auf wenig Gegenliebe.<sup>36)</sup> Zuletzt hat die Fraktion „Die Linke“ einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem sie die Einführung eines Industriestrompreises fordert.<sup>37)</sup> Dieser Antrag wurde zur weiteren Beratung an den federführenden Wirtschaftsausschuss überwiesen.

## VI. Schlussbetrachtung

In Deutschland hat es über Jahrzehnte hinweg keine aktive staatliche Industriepolitik gegeben. Die oben skizzierten Begünstigungen bei den Energiepreisen sind nicht in ein Gesamtkonzept zugunsten der deutschen Industrie eingebettet und stellen sich, so wichtig diese Maßnahmen für die betroffenen Unternehmen im Ein-

30) Die Preisbremsen werden aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie (WSF-Energie) finanziert, einem Sondervermögen des Bundes, das mit 200 Mrd. € gespeist ist. Anders als der Klima- und Transformationsfonds darf der WSF-Energie am Kreditmarkt eigenmächtig Kredite aufnehmen.

31) BMWK, Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen, Arbeitspapier des BMWK zum Industriestrompreis für das Treffen Bündnis Zukunft der Industrie, Stand: 5.5.2023, im Internet abrufbar unter [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de).

32) BMWK, Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen, S. 4.

33) BMWK, Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen, S. 2.

34) BMWK, Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen, S. 4 f.

35) Vgl. Tagesschau-Meldung „Länderchefs geschlossen für Industriestrompreis“ v. 7.9.2023, im Internet abrufbar unter [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de).

36) Vgl. etwa „Scholz windet sich um den Industriestrompreis“, FAZ.NET v. 24.10.2023, im Internet abrufbar unter [www.faz.net](http://www.faz.net).

37) Antrag v. 17.10.2023: „Bezahlbaren Strom sichern – Industriestrompreis einführen, Stromsteuer abschaffen“, BT-Drucks. 20/8855.

zelfall auch sind, aus der Vogelperspektive betrachtet lediglich als Flickwerk dar. Es war der Politik häufig sogar fast schon unangenehm, wenn die Begünstigungen der Unternehmen bei den Energiepreisen in der Tagespresse thematisiert wurden. Man fürchtete allzu sehr eine Neiddiskussion, der zufolge für die großen Unternehmen etwas getan werde, während der „kleine Mann auf der Straße“ von den auf ihm lastenden Energiepreisen fast erdrückt werde. Ein klares Bekenntnis zum Industriestandort Deutschland sieht anders aus.

Eine aktive staatliche Industriepolitik muss auch beinhalten, dass die begünstigten Unternehmen Strom zu Preisen und Bedingungen beziehen können, die es ihnen erlauben, im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Die Strompreise in den Vereinigten Staaten und in China liegen deutlich unter den Preisen in Deutschland und in der EU. Die Einführung eines Industriestrompreises ist also grundsätzlich ein richtiger, weil zielführender Schritt. Es sei aber angemerkt, dass sich die Politik beim Industriestrompreis zu sehr auf die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (wie Chemie, Papier, Eisen und Stahl) fokussiert. Die Unternehmen, die diesem erlauchten Kreis nicht angehören, wie z.B. Unternehmen aus der Automobilindustrie (Hersteller und Zulieferer), bleiben außen vor. Durch die Streichung des energiesteuerlichen Spitzenausgleichs wird es bei diesen sogar künftig zu einer Mehrbelastung kommen.

Auf der anderen Seite liegt es aber auch auf der Hand, dass der Staat nicht die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit über viele Jahre hinweg durch einen staatlichen Preisdeckel subventionieren kann. Das wäre nicht nur mit dem EU-Beihilferecht unvereinbar und liefe allen marktwirtschaftlichen Grundsätzen<sup>38)</sup> zuwider, sondern wäre auch schlichtweg nicht finanzierbar. Selbst die Gelder aus dem mit 200 Mrd. € gespeisten Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie“ würden hierfür nicht ausreichen.

Anstatt nach immer neuen Möglichkeiten zu suchen, wie man die Unternehmen bei den Energiepreisen entlasten kann (Symptombehandlung), sollte die Politik besser da-

rüber nachdenken, wie die Ursachen für die hohen Energiepreise behoben werden können (Ursachenbekämpfung). Aber das würde darauf hinauslaufen, Tabuthemen anzusprechen und das Undenkbare zu denken. Hierfür müsste man etwa hinterfragen, warum Deutschland bereits bis 2045 treibhausgasneutral sein will, während sich die EU dieses Ziel erst für 2050 gesetzt hat, oder warum Deutschland aus der Kernenergie ausgestiegen ist, während andere EU-Mitgliedstaaten, die genauso wie Deutschland zur Erreichung der Klimaziele verpflichtet sind, Kernkraftwerke erst noch ans Netz bringen. Und nicht zuletzt würde auch ein Waffenstillstand im Ukraine-Krieg und eine Wiederaufnahme der russischen Gasimporte zu einer Beruhigung der Energiemärkte und damit zu einer Senkung der Energiepreise führen. Aber wie gesagt: Das sind Tabuthemen, die in der industrie- bzw. energiepolitischen Diskussion gar nicht erst angesprochen werden dürfen.

Bleibt es jedoch beim bisher praktizierten Flickwerk, droht Deutschland die baldige Deindustrialisierung. Jedes Unternehmen ist gut beraten, sorgfältig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang es Produktionsstätten ins Ausland verlagern kann. Wer sich einer solchen Prüfung generell verweigert, handelt grob fährlässig. In zahlreichen Staaten in Mittel- und Osteuropa (wie etwa in Polen, Tschechien und Ungarn), aber auch in den Vereinigten Staaten und in Asien, finden die Unternehmen sehr gute Standortfaktoren vor. Das Ergebnis einer solchen Prüfung kann aber auch lauten, dass der inländische Standort vorteilhaft oder gar unverzichtbar ist. Dann hat man die Frage aber zumindest geprüft. Idealerweise setzt man das Thema in einem regelmäßigen Turnus wieder auf die Tagesordnung, um die Entscheidung zu überprüfen. Die Zeit, in der wir leben, ist sehr schnelllebig. Eine heute getroffene Entscheidung kann bereits morgen überholt sein.

38) So gibt es Stimmen, die hinter vorgehaltener Hand erklären, dass mit einem Industriestrompreis ausgerechnet denjenigen Unternehmen geholfen würde, die sich bei der Strombeschaffung „verzockt“ haben. Wer eine konservative Beschaffungsstrategie verfolgt habe, habe auch in der Energiekrise einen guten Einkaufspreis gehabt.

## Die energiesteuerrechtliche Behandlung von Fernwärmenetzen

### Zugleich Urteilsbesprechung zum BFH-Urteil vom 28.2.2023, VII R 27/20

Prof. Dr. Lydia Carmen Tilch, Münster<sup>1)</sup>

*Das Heizen mit Fernwärme gerät im Zuge der „Wärmewende“ zunehmend in den Fokus von Politik und Wirtschaft. Dieser Artikel gibt einen umfassenden Überblick über die energiesteuerrechtliche Einordnung der Erzeugung und Weiterleitung von Fernwärme und greift dabei insbesondere die aktuelle Entscheidung des BFH vom 28.2.2023 (VII R 27/20, ZfZ 2023, 343) zur Behandlung von Wärmeverlusten in Fernwärmenetzen auf.*

Auch wenn die Wärmepumpe zum Beheizen von Privathaushalten im Rahmen der aktuellen Diskussion um die „Wärmewende“ in aller Munde ist, gibt es bedenkenswerte Alternativen. Insbesondere in Ballungsräumen ist auch eine Versorgung mit Fernwärme in Betracht zu ziehen – im Referentenentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ heißt es dazu, der Ausbau der Fernwärme und die Dekarboni-

sierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sei für die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes von herausragender Bedeutung.<sup>1)</sup> Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen

\*) Die Verfasserin lehrt am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

1) Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Referentenentwurf der Bundesregierung vom 1.6.2023), 1.